

veröffentlichten Probeartikel 'Allod' für das deutsche Rechtswörterbuch).

Der im Textus A der neuen Ausgabe abgedruckte Tit. XCII de alodis bezeichnet das im Schlusskapitel dem Mannesstamme vorbehaltene Gut als 'terra salica', während in den sämtlichen als Textus B zurückgesetzten Fassungen im Tit. LIX der Zusatz salica fehlt und nur von 'terra' gesprochen wird. Ausserdem ist die in den B-Texten zu 'virili sexu' hinzugefügte Einschränkung 'qui fratres fuerint' weggelassen. Nun spricht alles dafür, dass in der ursprünglichen Lex nur terra gestanden hat, in den späteren Redaktionen aber salica eingeschoben ist, weil der Ausschluss der Weiber von jeglicher Erbfolge in Grundbesitz schon seit dem Edikt Chilperichs nicht mehr geltendes Recht war. Im Ed. Chilper. c. 3 ist zuvörderst von der Erbfolge in den Grundbesitz eines 'vicinos habens', also in die Hufe eines im Markenverbände lebenden Dorfgenossen, die Rede. Dieser soll seine 'terra' in erster Linie auf seine 'filii' (Söhne und nach vielfach bezeugtem Sprachgebrauch auch entferntere agnatische Nachkommen) vererben, 'sicut et Lex Salica habet'. In Ermangelung von filii aber sollen die 'filiae' (Töchter und andere kognatische Abkömmlinge) in gleicher Weise erben, wie filii geerbt haben würden, wenn sie den Verstorbenen überlebt hätten. Sodann werden, falls es an Nachkommen überhaupt fehlt, die Brüder des Verstorbenen zur Erbfolge berufen, 'non vicini'. Endlich aber soll, wenn auch kein frater den Erblasser überlebt hat, seine 'soror' in den Besitz der 'terra ipsa' gelangen. Wir haben also ein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass im Urtext der Lex Salica nur von 'terra' die Rede war. Aber auch die Ursprünglichkeit des Zusatzes 'qui fratres fuerint' erhellt aus dem Edikt Chilperichs. Denn dieses setzt ja voraus, dass nach dem von ihm abgeänderten alten Recht auch die Brüder des Erblassers von der Nachfolge in die Dorfhufe ausgeschlossen waren, diese vielmehr bei dem Fehlen von folgefähigen Nachkommen an die vicini, d. h. offenbar an die Dorfmarkgemeinde fiel. Wenn aber das alte Recht überhaupt nur filii in die Dorfhufe sukzedieren liess, während in Ermangelung solcher das Heimfallsrecht der vicini eintrat, so konnte die ursprüngliche Lex Salica keineswegs den ganzen virilis sexus in alle terra berufen. Dagegen hatte sie Anlass, eine Bestimmung über die Erbfolgeordnung unter den Nachkommen zu treffen. Dies tat sie mit den Worten 'qui fratres fuerint', die natürlich nicht